Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 34. Danzig, den 20. August. 1859.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Durch den Herren Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen pp., das Grundstück des Adolph Lebbe von 5 Hufen 1 Morgen 109 []-Rth. von dem Gemeindeverbande der Ortschaft Wordel abgetrennt und dem Gemeinde-Verbande von Bohnsackerweide zugeschlagen worden.

Danzig, den 31. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung bringe ich hierdurch noch zur besondern Kenntniß der Kreiseingesessenen.

Danzig, den 2. August 1859.

Der Landrath.

No. 1498/7. J. V. Manke, Kreissekretair.

2. In Gemäßheit der Bestimmung des § 64. u. s. w. der Verordnung vom 3. Januar 1849 und der Artikel 55. rc. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsammlung pro 1849, pag. 25. und pro 1852, pag. 220.) veranlasse ich die Ortspolizeiobrigkeiten und Schulzenämter in den ersten Tagen des Monats September d. J. **die Urliste der Geschwornen** in alphabetischer Ordnung der Zunamen, nach dem untenstehenden Schema, zu fertigen; demnächst diese Liste 3 Tage lang zu Jedermanns Einsicht an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte auszulegen, resp. zu berichtigen und dann spätestens den 5. September c. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, oder aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten. Die Schulzenämter haben diese Listen an ihre vorgesetzten Polizeibehörden (also aus den Rittergütern an die resp. Ortspolizeiobrigkeiten, aus dem Dorfe Kohling direkt an mich, aus dem Danziger Territorium zunächst an das hiesige **Königl. ländliche Polizeiamt**, aus den Königl. Ortschaften an die resp. **Königl. Domainen und Domainenrentämter**) einzureichen, von welchen sie gesammelt, resp. kostenpflichtig abgeholt und mir vollständig bis spätestens den 15. September d. J. eingesandt werden müssen.

Nach Maaßgabe der oben erwähnten Verordnung sind in diese Liste aufzunehmen: alle männlichen Personen von 30 bis einschließlich 70 Jahren, welche Einkommensteuer oder mindestens 16 rtl. Klassensteuer oder 20 rtl. Grundsteuer (worin jedoch nur die an die Königl. Kreiskasse zu zahlende Grundsteuer, welche gemeinhin Contribution genannt wird, zu verstehen ist), oder 24 rtl. Gewerbesteuer jährlich entrichten, die Eigenschaft eines Preußen besitzen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befinden, lesen und schreiben können und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben.

Die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von des Königs Majestät unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 rtl. jährlich beziehen sind in diese Liste selbst dann aufzunehmen, wenn sie weniger Steuer als den vorher angegebenen Satz entrichten. Dagegen sind die im activen Dienst befindlichen Militairpersonen, die Religionsdiener aller Confessionen und die Elementar-Schullehrer nicht in diese Liste aufzunehmen.

Die Ortsbehörden haben sich bei Aufstellung der Liste einer besonderen Sorgfalt zu befleißigen und vorzugsweise darauf zu halten, daß darin durchaus keine Person aufgenommen wird, welche die Eigenschaft eines Preußen nicht besitzt oder nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre sich befindet.

Verstöße hiegegen werden um so mehr mit allem Ernste und unnachsichtlich durch Strafe gerügt werden müssen, als Fehler dieser Art das ganze gerichtliche Verfahren nichtig machen und der Nachtheil hievon sowohl für den Angeschuldigten, wie für die Zeugen ꝛc. und endlich für die Staatskasse offen zu Tage liegt.

In Rubrik 15. muß bei jedem der in die Liste Aufgenommenen über seine besondere Qualifikation zu dem Berufe eines Geschwornen nach dem Grade seiner Bildung, seines moralischen und politischen Verhaltens und nach der ihm beiwohnenden leichtern oder schwierigern Gabe der Auffassung das Nöthige bemerkt werden. — Auch ist in Colonne 15. zu vermerken, wenn Umstände vorwalten, welche Jemanden zu dem Amte eines Geschwornen nicht geeignet machen, namentlich Taubheit, Blindheit oder sonstige erhebliche Krankheit.

Diejenigen Personen, welche der mennonitischen Confession angehören, sind in der Rubrik „Sonstige Anmerkungen" durch ein M. zu bezeichnen.

Nach dieser Instruction nicht gehörig gefertigte Listen werde ich zur Vervollständigung den Ortsbehörden zurücksenden.

Danzig, den 5. August 1859.

Der Landrath.

No. 213/8. J. V. Manke, Kreissekretair.

Urliste der Gemeinde N. N. über diejenigen Personen, welche als Geschworne berufen werden können.

Laufende Nummer.	Namen und Vor-Namen.	Stand, (die Communal-Aemter genau zu ver-merken.)	Lebensalter.	Wohnort.	Seit wie lange er in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.	Ob derselbe: die Eigenschaft eines Preußen hat.	Ob derselbe: sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindet.	Ob derselbe: lesen u. schreiben kann.	Entrichtet jährlich: Einkommen- oder Klassensteuer.	Entrichtet jährlich: Grundsteuer.	Entrichtet jährlich: Gewerbesteuer.	Betrag des jährlichen Einkommens der Beamten.	Ob und in welchem Zeitraum derselbe bereits als Geschworner fungirt hat.	Sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

3. Nachdem in Folge der angeordneten Demobilmachung der Armee auch das Verbot des Verkaufs der für die Landwehr-Kavallerie designirten und noch nicht ausgehobenen Pferde außer Kraft gesetzt worden ist, wird dies zur Kenntniß der Betheiligten des Kreises gebracht.

Danzig, den 17. August 1859.

Der Landrath.

No. 827/8. J. V. Manke, Kreissecretair.

4. In einer Unterstützungssache ist die Vernehmung des Arbeiters Johann Plagowski nothwendig.

Der p. Plagowski, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat im Jahre 1855 in Liessau, hiesigen Kreises, gewohnt und ist demnächst, nach dem Tode seiner Ehefrau, in Altweichsel und Kunzendorf als Tagelöhner beschäftigt gewesen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, nach dem p. Plagowski zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle desselben Mittheilung zu machen.

Danzig, den 2. August 1859.

Der Landrath.

No. 962/7. J. V. Manke, Kreissekretair.

5. Der Einwohner Joseph Liebner zu Gr.-Trampken ist zum Schöppen für diese Ortschaft ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 20. Juli 1859.

No. 376/6. Der Landrath v. Brauchitsch.

6. Der Kaufmann Friedrich Thurau zu Ohra ist zum Schöppen für diese Dorfschaft ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 11. August 1859.

Der Landrath.

No. 385/8. J. V. Manke, Kreissekretair.

7. Der Hofbesitzer Johann Popp und der Hofbesitzerssohn Gottlieb Sielaff zu Müggenhall sind zu Schöppen für diese Dorfschaft ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 3. August 1859.

Der Landrath.

No. 23/8. J. V. Manke, Kreissecretair.

8. Der Eigenthümer Wilhelm Gnoyke zu Pröbbernau ist zum Schöppen für diese Dorfschaft ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 3. August 1859.

Der Landrath.

No. 148/8. J. V. Manke, Kreissekretair.

9. Der Inspector Dirksen zu Hochstrieß ist zum Schulzen für diese Dorfschaft ernannt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 3. August 1859.

Der Landrath.

No. 151/8. J. V. Manke, Kreissekretair.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

10. Die bei den Post-Anstalten bestehenden Landbriefträger-Einrichtungen gewähren täglich mit Ausnahme des Sonntags und der hohen Festtage die Gelegenheit zur Bestellung von Briefen, so wie von Packeten und Geldern geringeren Umfanges und Betrages und von Zeitungen, Gesetzsammlungen, Amtsblättern pp. nach allen Orten des platten Landes gegen die tarifmäßigen Vergütungen und besorgen auch Briefe unentgeltlich zur Post. Die Post-Anstalten nehmen Anträge solcher Correspondenten der Landbezirke, welche die für sie eingehenden Sachen von der Post abholen lassen, wegen Zusendung der Postsachen durch Landbriefträger und wegen Ablösung des Bestellgeldes gegen feste, im Wege des Abonnements mit der Ober-Post-Direction nach ermäßigten Sätzen zu bestimmende Vergütungen entgegen.

Danzig, den 8. August 1859.

Der Ober-Post-Director.

12. Zur Herstellung einer Controlle darüber, daß die in den Landbezirken der Post-Anstalten aufgestellten Briefkasten von den Landbriefträgern an jedem Wochentage geleert werden, sind die Briefkasten — zunächst im Danziger Kreise — mit Vorrichtungen zum Einsetzen äußerlich sichtbarer Platten versehen worden, welche in weißer Schrift auf schwarzem Grunde den Wochentag der nächsten Leerung bezeichnen und durch die Landbriefträger bei jeder Leerung zu wechseln sind. Danach muß sich an jedem Briefkasten so lange der Name des laufenden Tages befinden, bis der Landbriefträger den Ort berührt und den Kasten geleert hat; von diesem Zeitpunkte ab hingegen muß der Briefkasten den Namen des nächstfolgenden Wochentages tragen. Aus der Bezeichnung des Kastens kann der Correspondent beim Hineinlegen von Briefen pp. beurtheilen, ob solche noch an demselben, oder erst am folgenden Wochentage zur nächsten Post-Anstalt gelangen. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, durch die Platten selbst deren regelmäßige Auswechselung und somit auch die Leerung der Kasten zu controlliren.

Indem ich das Publicum von der obigen Einrichtung in Kenntniß setze, spreche ich die Bitte aus, Falls in der Leerung der Kasten Unregelmäßigkeiten wahrgenommen werden sollten, mir hiervon unter specieller Bezeichnung der Fälle sofort Mittheilung zu machen, damit ich geeignete Abhilfe treffen könne.

Danzig, den 13. August 1859.

Der Ober-Post-Director.

13. Die Lieferung von 50 bis 70 Klafter Büchen-Klobenholz und von 40 bis 50 Klafter Fichtenholz zum Gebrauch für Communalzwecke für den Winter 1859|60 soll in einem

Mittwoch, den 31. August c., Vormittags 10 Uhr,

im Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Braß anstehenden Licitationstermin in Entreprise ausgeboten werden.

Danzig, den 8. August 1859.

Der Magistrat.

14. Zur Verpachtung der Grasnutzung auf dem Wege von der Schiffchenbrücke bis Heubude, auf 3 Jahre vom 1. Januar 1860 ab, steht ein Licitations-Termin am 3. September c., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Braß an, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Danzig, den 10. August 1859.

Der Magistrat.

15. Am Montag, den 22. d. M., Vormittags von 9 Uhr ab, sollen Langgarten 80. im Oeconomie-Gebäude hinter der Reitbahn, ungefähr 40 Stück zum Cavallerie-Dienst unbrauchbare Pferde gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Danzig, den 17. August 1859.

Kommando des 1. (Leib-) Husaren-Regiments.

16. Montag, den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen auf Langgarten hinter der Reitbahn, 12 zum Militair-Cavallerie-Dienst unbrauchbare Königl. Dienstpferde öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Danzig, den 18. August 1859.

Das Commando der Ersatz-Eskadron 1. (Leib-) Husaren-Regiment.

17. Dem Eigenthümer Cornelius Claassen aus Ohra sind in der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. die nachstehend beschriebenen Pferde und Gegenstände gestohlen worden:

1) von der Weide eine Fuchsstute, 20 Jahre alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, der rechte Hinterfuß weiß mit Stern;
2) eine braune Stute mit Fohlen, die Stute 7 Jahr alt, 5′ 1″ groß, am rechten Hinterfuße

über der Krone etwas weiß, auf beiden Augen blind, den Kopf trägt sie im Gehen etwas nach der linken Seite. Das Fohlen ist 4 Monate alt, braun, ganz ohne alle Abzeichen und von schöner Figur;

3) ein ledernes Spatziergeschirr mit messingnen Schlüsseln, ledernen Strängen und eine einspännige Hanfleine, ad. 2. und 3. aus dem Stalle;

4) ein braun mit Oelfarbe gestrichener Kastenwagen mit einer ungestrichenen fast neuen Gabeldeichsel vom Hofe.

Sämmtliche Polizeibehörden, Schulzenämter und Gendarmen werden ersucht, auf die gestohlenen Gegenstände und resp. auf die Diebe zu vigiliren, im Ermittelungsfalle sowohl die Gegenstände anzuhalten, als auch die Diebe zu arretiren und der nächsten Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu überliefern, auch dem unterzeichneten Amte sofort davon Anzeige zu machen.

Desgleichen ergeht die Aufforderung an einen Jeden, dem über diesen Diebstahl etwas bekannt ist, solches sofort anzuzeigen, und wird hierbei noch bemerkt, daß der p. Claassen demjenigen eine Belohnung von 10 rtl. zusichert, der ihn zur Wiedererlangung der gestohlenen Pferde und sonstigen Gegenständen verhilft und die Diebe so nachweist, daß dieselben zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können.

Danzig, den 15. August 1859.

Königl. ländliches Polizei-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

23. In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind mir eine Fuchsstute, circa 20 Jahre alt, mit Stern und weißem Hinterfuße, außerdem eine schwarzbraune Stute, 7 Jahre alt, auf beiden Augen blind nebst ihrem Fohlen, braun ohne Abzeichen, wie auch ein Kastenwagen mit fast neuer Gabeldeichsel und ein schwarzledernes Geschirr mit messingnen Schlüsseln gestohlen worden. Ich ersuche die Wohllöblichen Polizei-Behörden ganz ergebenst darauf vigiliren zu wollen. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Ohra, den 13. August 1859. Cornelius Claaßen.

25. **Einladung**

zur Preisbewerbung tauglicher Mutterstuten.

Der landwirthschaftliche Verein zu Zoppot veranstaltet auch in diesem Jahr eine Prämiirung von Mutterstuten, wozu die bäuerlichen Wirthe im Besitz von Mutterstuten hierdurch eingeladen werden, sich am

Freitag, den 26. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

in Zoppot auf dem Marktplatze

einzufinden.

Zugleich werden auch Fohlen prämiirt werden und sind hierzu alle Besitzer von Fohlen geladen.

Die beste Mutterstute erhält den Preis von 25 Thlr., die zweitbeste 15 Thlr., die dritte 10 Thlr., die vierte 5 Thlr.

Das beste zweijährige Fohlen 10 Thlr., das beste einjährige 5 Thlr.

Die Mutterstuten werden in nachstehende 3 Colonnen getheilt, aus den nach Tauglichkeit die Preise wie oben angegeben sind, vertheilt werden.

1) Stuten mit ihren 1—1½ Jahr alten selbst gezogenen Fohlen beiderlei Geschlechtes.
2) Stuten mit ihren 3—3½ Jahr alten Fohlen eigener Zucht.
3) 5—6 Jahre alte Stuten eigener Zucht, mit ihrem ersten Fohlen eigener Zucht.

Ohne Fohlen würden die Stuten weniger zu berücksichtigen sein, ebenso haben die Stuten eigener Zucht den Vorzug.

Die Preisbewerbung der Fohlen umfaßt:

1) zweijährige Fohlen eigner Zucht, beiderlei Geschlechts,
2) einjährige Fohlen eigner Zucht, beiderlei Geschlechts.

Die im vorigen Jahre bereits prämiirten Stuten sind von der Concurrenz nicht ausgeschlossen, nur müßten dieselben mit der diesjährigen Zucht wieder vorgeführt werden.

Im Auftrage

des landwirthschaftlichen Vereins:

Ebert-Rothhof.

---

26. **Schweineschmalz** guter Qualität wird Vorstädtschen Graben No. 10. G. a **6 sgr. pro Pfd.** verkauft.

---

27. **Auction zu Kriefkohl.**

Dienstag, den 30. August 1859, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf gerichtliche Verfügung bei dem Mühlenbesitzer Ohl zu Kriefkohl:

1 mahagoni Schreibesekretair, 2 do. Kommoden, 1 Sopfa, 1 Sopfatisch, 1 großen Wandspiegel, 1 doppelläufiges, 1 einläufiges Jagdgewehr, 1 Spatzierwagen, 1 Kasten 1 kleinen Schlitten

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

---

28. Auf dem Bahnhofe in Hohenstein oder auf dem Wege von dort nach Stüblau ist am 14. August c., Abends, eine bunt gestreifte Reisetasche, die Wäsche und Kleidungsstücke enthielt und verschlossen war, verloren worden. Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung.

Frohnert, Deichsecretair in Stüblau.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.